

Satzung zur 6. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Artikel 1

Sechste Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen vom 02.04.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2022 wird wie folgt geändert:

In der Weiterbildungsordnung der ÄKN werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In den Abschnitten B und C „Allgemeine Inhalte der Weiterbildung“ werden im jeweiligen Kompetenzblock "2. Patientenbezogene Inhalte"

- a) in der Spalte "Kognitive und Methodenkompetenz"

das Wort "Telemedizin" durch die Wörter "Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)" ersetzt und

- b) in der Spalte "Handlungskompetenz" in einer neuen Zeile die Worte

"Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie" am Ende des jeweiligen Weiterbildungsblocks eingefügt.

2. Im Abschnitt B Nr. 1 Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin wird unter dem Kopfteil folgende Änderung vorgenommen:

Das Wort "Übergangsbestimmung" wird gestrichen.

3. Im Abschnitt B Nr. 8.2.1 Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin, werden im Kompetenzblock „3. Unerfüllter Kinderwunsch“ in der letzten Zeile die Worte „Größere fertilitätschirurgische Eingriffe einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z. B. bei Endometriose, in der Tuben-, Myom- und Ovarchirurgie“ von der Spalte Handlungskompetenz in die Spalte Kognitive und Methodenkompetenz verschoben. In derselben Zeile wird in der rechten Spalte „Richtzahl“ die Ziffer „20“ gestrichen.

Weiterhin werden im Kompetenzblock „4. Tumorerkrankungen“ in der Spalte Kognitive und Methodenkompetenz in der ersten Zeile „Fertilitätsrelevante endokrin aktive Tumore“ die Wörter „endokrin aktive“ gestrichen.

4. Im Abschnitt B Nr. 10 Facharzt/Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten wird im Kompetenzblock „6. Gefäßserkrankungen“ in der Spalte Richtzahl die Zahl „50“ in der Zeile mit der Handlungskompetenz „Phlebologische Eingriffe am Unterschenkel, z. B. epifasziale Venen-Exhairese, Unterbindung insuffizienter Venane perforantes, Crossektomie, superfizielle Thrombektomie“ gestrichen.

5. Im Abschnitt B Nr. 14.1 Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin wird im Kompetenzblock „16. Erkrankungen der Nieren und der ableitenden Harnwege“ in der Spalte Handlungskompetenz folgende Änderung vorgenommen:

Das Wort "Miktionsstörungen" wird durch das Wort "Blasenfunktionsstörungen" ersetzt.
6. Im Abschnitt B Nr. 22 Facharzt/Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen wird im Kopfteil „ Weiterbildungszeit“ vor den Worten „müssen 6 Monate (720 Stunden) Kurs-Weiterbildung für Öffentliches Gesundheitswesen abgeleistet werden“ der Spiegelstrich durch einen Spiegelpunkt ersetzt und der Einschub dieses Spiegelpunktes inkl. der Worte „müssen 6 Monate (720 Stunden) Kurs-Weiterbildung für Öffentliches Gesundheitswesen abgeleistet werden“ auf die Höhe der anderen Spiegelpunkte zurückgesetzt.
7. Im Abschnitt B Nr. 26 Facharzt/Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin werden im Kompetenzblock „8. Frührehabilitation“ in der Spalte Handlungskompetenz in der Zeile mit den Worten „Planung und Durchführung der Frührehabilitation einschließlich frührehabilitativer Komplexbehandlung im multiprofessionellen Team“ die Worte „einschließlich frührehabilitativer Komplexbehandlung“ gestrichen.
8. Im Abschnitt B Nr. 30.1 Facharzt/Fachärztin für Radiologie werden im Kompetenzblock „12. Bildgebung an der Mamma“ in der Spalte Handlungskompetenz in der Zeile mit den Worten „Indikation, Durchführung und Befunderstellung von allen bildgebenden und bildgestützten interventionellen/endovaskulären Verfahren an der Mamma“ ein Komma und in einer nächsten Zeile die Worte „davon können bis zu 500 Befundungen im Rahmen einer von der Ärztekammer anerkannten Fallsammlung angerechnet werden“ angefügt.
9. Im Abschnitt C Nr. 2 Zusatz-Weiterbildung Allergologie werden im Kompetenzblock „5. Medikamentenallergien“ in der Spalte Handlungskompetenz die Zeile und die Worte „ASS-Deaktivierung bei Samter-Trias“ gestrichen.

1ß. Im Abschnitt C Nr. 8 Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin wird unter dem Kopfteil die Übergangsregelung „Bis zum 31.12.2021 kann die Zusätzliche Weiterbildung Ernährungsmedizin auf Grundlage der am 30.11.2019 geltenden Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden.“ gestrichen.

11. Im Abschnitt C Nr. 10 Zusatz-Weiterbildung Geriatrie wird

- a) im Kompetenzblock „3. Diagnostische Verfahren“ zu der Kompetenz „Geriatrisches Assessment zur Erfassung und Verlaufsbeurteilung organischer, motorischer, funktioneller, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen“ in der Spalte Richtzahl die Zahl „300“ gestrichen,

zudem wird

- b) im selben Kompetenzblock in der Spalte Kognitive und Methodenkompetenz in der viertletzten Zeile „Endoskopische Verfahren, z. B. fiberoptische endoskopische Schluckdiagnostik und Anlage der perkutanen endoskopischen Gastrostomie“ das Wort „fiberoptische“ gestrichen.

12. Im Abschnitt C Nr. 23 Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin werden im Kopfteil „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ unter dem dritten Spiegelstrich nach den Worten „80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 10 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung“ die Worte „oder in Klinischer Akut- und Notfallmedizin“ angefügt.

13. Im Abschnitt C Nr. 24 Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene wird in der Einleitung oberhalb des Kopfteils das Wort „Laborarzt“ durch die Worte „Hygieniker und Umweltmediziner“ ersetzt. Zudem werden im Kopfteil „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ unter dem dritten Spiegelstrich nach den Worten „unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Krankenhaushygiene“ die Worte „oder in Hygiene und Umweltmedizin“ eingefügt.

14. Im Abschnitt C Nr. 27 Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie werden

- a) im Kopfteil „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ an die Worte „12 Monate Medikamentöse Tumorthherapie unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Medikamentöser Tumorthherapie“ die Worte „oder in Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“ angefügt,

zudem werden

- b) im Kompetenzblock 2. „Tumorthherapie“ in der Spalte Handlungskompetenz folgende Änderungen vorgenommen:

In der jeweiligen Spalte „Richtzahl“ wird

in der Zeile mit dem Wort „- zytostatisch“ die Zahl „50“,
in der Zeile mit dem Wort „- zielgerichtet“ die Zahl „20“ und schließlich
in der Zeile mit dem Wort „- immunmodulatorisch“ die Zahl „30“ gestrichen.

15. Im Abschnitt C Nr. 35 in der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie wird im Einleitungsteil oberhalb des Kopfteils der folgende zweite Satz angefügt: „Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung in Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin.“
16. Im Abschnitt C Nr. 53 in der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung werden im Einleitungsteil oberhalb des Kopfteils nach den Wörtern „Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung vom 01.01.2005“ die Worte „in der Fassung vom 01.02.2012“ eingefügt.
17. Im Abschnitt C Nr. 54 in der Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin wird nach dem Weiterbildungsblock „B. Gemeinsame Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin“ einer neuer Weiterbildungsblock „C. Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie“ mit dem Kompetenzblock „Diagnostik und Therapie“ wie folgt eingefügt:

<i>Kognitive Kenntnisse</i>	<i>Methodenkompetenz</i>	<i>Handlungskompetenz</i>	<i>Erfahrungen und Fertigkeiten</i>	<i>Richtzahl</i>
C. Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie				
Diagnostik und Therapie				
		Mitbeurteilung des Operationsrisikos bei Patienten zur Nieren- oder Leber- oder Pankreas oder Dünndarm- oder Herz- oder Lungentransplantation		
		Anästhesieverfahren bei Organtransplantationen, z.B. von Nieren oder Leber oder Pankreas oder Dünndarm oder Herz oder Lunge		20
		Intensivmedizinische Behandlung von Patienten vor und nach Nieren- oder Leber- oder Pankreas- oder Dünndarm- oder Herz- oder Lungentransplantation		
		Farbkodierte Duplexsonographie Leber oder Niere		25
		Betreuung transplantierter Patienten für Zusatzeingriffe		
		Gerinnungsdiagnostik mittels POC (viskoelastische Testmethoden)		50

Die Gliederung der nachfolgenden Weiterbildungsblöcke ändert sich durch den Einschub entsprechend in alphabetischer Reihenfolge.

Der Weiterbildungsblock „Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin“ wird wie folgt neu gefasst:

<i>Kognitive Kenntnisse</i>	<i>Methodenkompetenz</i>	<i>Handlungskompetenz</i>	<i>Erfahrungen und Fertigkeiten</i>	<i>Richtzahl</i>
K. Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin				
Diagnostik und Therapie				
		Behandlung von Kindern und Jugendlichen vor und nach Nieren-, Leber-, Darm-, Herz- und/oder Lungentransplantation, auch im Langzeitverlauf		
		ENTWEDER		
		- entweder des Nierentransplantats		50
		- oder des Lebertransplantats, davon		
		- vor Transplantation		20
		- nach Transplantation		100
		Nieren- und/oder Lebertransplantatbiopsie		10

	Teilnahme an Nieder- und/oder Lebertransplantationen bei Kindern und Jugendlichen	
	ODER	
	Echokardiographie und EKG	
	- vor Transplantation	50
	- nach Transplantationen	100
	Rechts-/Linksherzkatheder einschließlich Koronarangiographie nach Herztransplantation	
	Endomyokardbiopsie nach Herztransplantation	
	Teilnahme an Herztransplantationen bei Kindern und Jugendlichen	

18. Im Abschnitt C Nr. 56 in der Zusatz-Weiterbildung Verkehrsmedizinische Begutachtung werden im Kopfteil in der Zeile Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO nach dem Wort „Urologie“ die Worte „oder in Rechtsmedizin“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Die geplanten Änderungen sind verhältnismäßig i.S.d. § 25a HKG, denn sie sind nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig i.S.d. Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958.

Nichtdiskriminierend sind die Regelung, denn sie benachteiligen weder direkt noch indirekt Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Art. 5. der Richtlinie [EU] 2018/958), da die geplanten Vorgaben für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen gelten, wie der Wortlaut der geplanten Änderung zeigt.

Die Änderungen der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen sind durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Auch die Regelungen zur Facharztweiterbildung, im Schwerpunkt oder in der Zusatz-Weiterbildung dienen dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie [EU] 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn 89 mwN). Die Weiterbildung zum Facharzt ist geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patienten vom weitergebildeten Facharzt nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Vielmehr ist der weitergebildete Facharzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Anders gewendet: Die Weiterbildung kommt einer sicherzustellenden qualitativ hochwertigen Versorgung zugute. Zur Verhältnismäßigkeit im Einzelnen:

Zu 1. Die geplanten Änderungen greifen eine Änderung der M-WBO auf Bundesebene auf, beschlossen auf dem 127. DÄT 2023 in Essen, und sollen den Erwerb digitaler Kompetenzen sicherstellen (Beschlussprotokoll 127. DÄT 2023, S. 306 f.). Die bislang bestehende Formulierung „Telemedizin“ wird dafür als nicht ausreichend angesehen. Sie ist vor dem Hintergrund zunehmend digitaler Anwendungen in der Medizin zu ersetzen. Die Worte "Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement) sowie die Worte "Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie" erscheinen dem DÄT sachgerechter. Daher besteht Anpassungsbedarf. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich, die Normierung der Vorgabe ist erforderlich und verhältnismäßig.

Zu 2. Die geplante Änderung im Abschnitt B Nr. 1 Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin ist eine Klarstellung und hat damit keine inhaltliche Änderung zur Folge, denn, dass § 5 Abs. 6 nicht anzuwenden ist, galt bislang schon unbefristet und soll auch zukünftig unbefristet gelten. Dementsprechend ist das Wort „Übergangsbestimmung“ zu streichen. Eine Veränderung der Eingriffstiefe ist mit der Änderung nicht verbunden. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich, die Normierung der Vorgabe ist weiterhin erforderlich und verhältnismäßig.

Zu 3. Die geplante Änderung im Abschnitt B Nr. 8 Frauenheilkunde und Geburtshilfe Nr. 8.2.1 Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin hat ausschließlich redaktionellen Charakter und stellt einen Gleichklang mit der M-WBO der BÄK her. Der Verzicht auf Richtzahlvorgaben dereguliert sogar, d.h. der WBA geht davon aus, dass die Kompetenzen auch ohne Richtzahlvorgaben erreicht werden können. Noch mildere Mittel – etwa in Form eines Verzichts auf die Kompetenzvorgaben – sind nicht ersichtlich.

Zu 4. Die geplante Änderung im Abschnitt B Nr. 10 Facharzt/Fachärztin Haut- und Geschlechtskrankheiten trägt dem Umstand Rechnung, dass die Leistungen medizinisch seltener indiziert sind und der Verzicht auf eine Richtzahl deregulierend wird. Mildere Mittel – etwa in Form eines Verzichts auf die Kompetenzvorgabe- sind zur Sicherung der Qualität nicht ersichtlich.

Zu 5. Die geplante Änderung im Abschnitt B Nr. 14.1 Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin im Kompetenzblock 16. „Erkrankungen der Nieren und der ableitenden Harnwege“ in der Spalte Handlungskompetenz greift eine redaktionelle Änderung der M-WBO auf Bundesebene vom 26.06.2021 auf, die auf einen Beschluss der „Ständigen Konferenz Weiterbildungsordnung“ zurückzuführen ist. Das Ersetzen des Wortes „Miktionsstörungen“ durch das Wort „Blasenfunktionsstörungen“ hat rein redaktionellen Charakter, eine Veränderung der Eingriffstiefe ist damit nicht verbunden. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich, die Normierung der Vorgabe ist erforderlich und verhältnismäßig.

Zu 6. Die geplante Änderung im Abschnitt B Nr. 22 Facharzt/Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen hat ausschließlich redaktionellen Charakter und verhindert im Übrigen Missverständnisse. Eine Veränderung der Eingriffstiefe geht mit der Regelung nicht einher.

Zu 7. Die geplante Änderung im Abschnitt B Nr. 26 Facharzt/Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin stellt einen Gleichklang mit der M-WBO der BÄK her, noch mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu 8. Die geplante Änderung im Abschnitt B Nr. 30 Facharzt/Fachärztin für Radiologie sieht Anrechnungsmöglichkeiten von Fallsammlungen für die Nachweisführung von Befundungen vor. Sie stellt einen Gleichklang mit der M-WBO der BÄK her und stellt eine Öffnung der Nachweismöglichkeiten dar angesichts der bestehenden Richtzahl 1.500.

Zu 9. Die geplante Änderung im Abschnitt C Nr. 2 Zusatz-Weiterbildung Allergologie stellt einen Gleichklang mit der M-WBO der BÄK her und verzichtet auf die Handlungskompetenz „ASS-Deaktivierung bei Samter-Trias“ für den Erwerb der Zusatz-Weiterbildung. Die Eingriffstiefe wird damit verringert. Noch mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu 10. Die im Abschnitt C Nr. 8 Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin geplante Änderung ist redaktionell und zugleich überfällig, denn die Frist, die den Anwendungsbereich für die zu streichende Übergangsregelung festlegt, ist bereits abgelaufen.

Zu 11. Die geplante Streichung der Richtzahl „300“ im Abschnitt C Nr. 10 in der Zusatz-Weiterbildung Geriatrie im Kompetenzblock „3. Diagnostische Verfahren“ in der Kompetenz „Geriatrisches Assessment zur Erfassung und Verlaufsbeurteilung organischer, motorischer, funktioneller, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen“ in der Spalte Richtzahl entbürokratisiert und vereinfacht den Kompetenznachweis, der vom Weiterbildungsausschuss der ÄKN in der geplanten Form – ohne Richtzahlvorgaben – als ausreichend angesehen wird, auch wenn die ÄKN damit von den Vorgaben der M-WBO der BÄK abweicht.

Die darüber hinaus geplante Änderung im Kompetenzblock „3. Diagnostische Verfahren“ führt zur Streichung des Wortes „fiberoptische“ in der Kompetenz „Endoskopische Verfahren, z. B. fiberoptischeendoskopische Schluckdiagnostik und Anlage der perkutanen endoskopischen Gastrostomie. Die Videoendoskopie ersetzt die Fiberoptik und wird für die endoskopische Schluckdiagnostik als ausreichend erachtet. Die Eingriffstiefe wird damit verringert.

Zu 12. Die geplante Ergänzung im Abschnitt C. Nr. 23 Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin verdeutlicht, dass nicht zwingend der gleiche Kurs wie in der Notfallmedizin abzuleisten ist. Die moderate Öffnung wird für sachgerecht erachtet ohne den Zweck der Weiterbildung zu gefährden. Ein noch milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

Zu 13. Die geplante Änderung im Abschnitt C Nr. 24 Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene in der Einleitung ist redaktioneller Natur, denn die Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene ist integraler Bestandteil der Weiterbildung zum/zur Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin. Dementsprechend sich Fachärztinnen und Fachärzte für Hygiene und Umweltmedizin auch befähigt, die Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene anzuleiten, so dass auch diese Fachärzte die Zusatz-Weiterbildung anleiten dürfen, wie als Änderung im Kopfteil „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ vorgeschlagen.

Zu 14. Die geplante Änderung im Abschnitt C Nr. 27 Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie im Kopfteil „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ erweitert den Kreis der Personen, die mit einer entsprechenden Weiterbildungsermächtigung die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie anleiten dürfen um Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie. Diese Fachärztinnen und Fachärzte sind ebenso kompetent, die Zusatz-Weiterbildung „Medikamentöse Tumorthherapie“ anzuleiten. Diese Öffnung ist auch angezeigt, die bisherige Einschränkung nicht mehr sachgerecht.

Die ferner geplante Änderung im Abschnitt C Nr. 27 Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie im Kompetenzblock „2. Tumorthherapie“ führt zur Streichung konkretisierender Richtzahlen für Medikamentöse Therapien bei Patienten mit Tumoren des Fachgebietes. Die Richtzahl 100 für die „Medikamentöse Therapie bei Patienten mit Tumoren des Fachgebietes in Behandlungsfällen“ wird bislang konkretisierend für zytostatische Behandlungsfälle auf 50, für zielgerichtete Behandlungsfälle auf 20 und für immunmodulatorische Behandlungsfälle auf 30 festgelegt. Diese Konkretisierungen der Richtzahl 100 sollen nunmehr entfallen, die Vorgaben damit gelockert und an die MWBO der BÄK angepasst werden. Damit einher geht eine größere Flexibilität zur Erreichung der Richtzahl 100 und eine Verringerung der Eingriffstiefe. Noch mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu 15. Die geplante Änderung im Abschnitt C Nr. 35 Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie, hat zum Ziel, festzulegen, dass die Zusatz-Weiterbildung integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin ist. Die Änderung entspricht der M-WBO der BÄK und hat überdies klarstellenden Charakter. Zudem korrespondiert die Änderung mit der bereits bestehenden Möglichkeit, die Zusatz-

Weiterbildung Physikalische Therapie von Weiterbildungsermächtigten anleiten zu lassen, die Facharzt/Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin sind.

Zu 16. Der angedachte Einschub im Abschnitt C Nr. 53 Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung - oberhalb des Kopfteils in der Einleitung des Satzteils „vom 01.05.2005 in der Fassung vom 01.02.2012“ präzisiert und schafft Rechtsklarheit, weil erst eine in der Fassung ab dem 01.02.2012 abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie -und psychotherapie die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung mit enthält.

Zu 17. Die vorgeschlagene Änderung im Abschnitt C Nr. 54 Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin durch Einschub des Weiterbildungsblocks „C. Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie, Kompetenzblock 1. Diagnostik und Therapie“ knüpft an die aktuelle M-WBO der BÄK an und übernimmt die auf dem DÄT 2024 beschlossenen Änderungen. Wenngleich damit weitere Vorgaben für den Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin gemacht werden, so sind diese erforderlich, ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Den Fachärztinnen und Fachärzten für Anästhesiologie kommt bei der Versorgung von Patienten im Kontext von Transplantationen eine besondere Bedeutung zu. Die Transplantation von Organen ist hochkomplex und mit hohen operativen Risiken behaftet. Eine bedeutende Relevanz kommt der Einschätzung des Operationsrisikos zu, da es sich bei den betreffenden Organen um eine knappe Ressource handelt und die Indikationsstellung zur Operation nicht nur Auswirkungen auf den betroffenen Patienten hat, sondern ggf. auch auf Patienten, die alternativ als Empfänger des Organs in Frage gekommen wären. Diese erfolgt durch spezialisierte Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie in der Regel in Transplantationskonferenzen. Darüber hinaus trägt die anästhesiologische intraoperative Betreuung der betroffenen Patienten maßgeblich zum Erfolg des operativen Ergebnisses bei. Auch obliegt der Facharztgruppe das anästhesiologische Management von Transplantationen, welches beispielsweise das Gerinnungsmanagement, die Einschätzung des Einflusses von Komorbiditäten oder den Einsatz von extrakorporalen Verfahren umfasst. Die sich an eine Transplantation anschließende postoperative intensivmedizinische Behandlung wird in der Regel auf anästhesiologisch geführten operativen Intensivstationen vorgenommen. Sowohl immunsuppressive Therapieoptionen, infektiologische Aspekte als auch postoperative Komplikationen und deren Behandlungen werden von der Facharztgruppe der Anästhesistinnen und Anästhesisten im interdisziplinären Kontext mit den jeweiligen das Grundleiden behandelnden operativen Disziplinen erörtert und umgesetzt.

Die durch den Einschub nötige alphabetische Anpassung der Gliederung der nachfolgenden Kompetenzblöcke ist rein redaktioneller Natur.

Die Änderungsvorschläge im Weiterbildungsblock „Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin“, die im Kern eine Alternative für den Kompetenzerwerb festlegt und damit eine Öffnung für den Kompetenzerwerb zulässt, führen ebenfalls zu einer Angleichung der Weiterbildungsordnung an die M-WBO der BÄK und kommen so einem bundeseinheitlichen Vorgehen zugute.

Zu 18. Die Aufnahme des Gebietes Rechtsmedizin in die Gruppe der Fachärztinnen/Fachärzte, die die Zusatz-Weiterbildung Verkehrsmedizinische Begutachtung erwerben darf, eröffnet einer zusätzlichen Facharztgruppe den Erwerb dieser Zusatz-Weiterbildung. Dies war so bereits nach der früheren Weiterbildungsordnung entsprechend geregelt; mit dem Änderungsvorschlag soll daher diese Rechtslage wieder hergestellt werden. Damit ist keine Einschränkung verbunden; die Eingriffstiefe wird verringert.

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 29.03.2025

Dr. med. Martina Wenker

Siegel

Präsidentin